

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in Ihrer Sitzung am _____ die

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, S. 674)

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW- / AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1666)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769)

§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

§ 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938)

Artikel I

Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 16. November 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 20 Litern für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) bei Benutzung von 120-Liter- oder 240-Liter-Behältern und von mindestens 25 Litern bei Benutzung von 1.100-Liter-Behältern und Großbehältern ab 2.500 Litern zur Verfügung (Regelvolumen).“

2. § 13 Abs. 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, jedoch nicht weniger als 7,5 Liter je Einwohnerequivalent. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis

- einer atypischen Fallgestaltung,
- der Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen und
- einer signifikanten Unterschreitung des nach § 13 Abs. 5 berechneten Mindestvolumens.

Das Stadtreinigungs- und Fuhramt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt: Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert auf- oder abgerundet, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert festgesetzt. Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte, z.B. auf Baustellen oder auf Montage, eingesetzt werden, zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte. Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/2-Beschäftigte.

(6) Abweichend von Abs. 5 erfolgt für Betriebe im Sinne von Abs. 7 c) und f) unter drei Beschäftigten keine Festlegung von Einwohnergleichwerten.

(7)

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett/Grundstück	Einwohnergleichwert
a) Kasernen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u.ä. Einrichtungen	je Bett/Platz (Sollstärke)	1
b) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten	je 10 Personen	1
c) Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen	je 3 Beschäftigte	1
d) Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Gaststätten, Schankbetriebe, Imbissbetriebe, Eisdielen und Ähnliches	je Beschäftigten	2
e) Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	1
f) Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel (außer Lebensmittelhandel) und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigte	1
g) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1

(8) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen, für die Abs. 7 keine Regelung enthält, sind grundsätzlich jeweils am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte, mindestens jedoch 2 Einwohnergleichwerte festzusetzen.

(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für Restmüll für den Zeitraum 01. März bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Die Nutzung einer Saisontonne kann von der Stadt Gießen auf schriftlichen Antrag, in dem die Darlegung des Saisonbetriebes erfolgen muss, gewährt werden. Eine Saisontonne ist nur für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.“

3. In § 13 werden die bisherigen Abs. 6 bis 12 die Abs. 10 bis 16.

4. § 13 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Bei der Verwendung von Müllgroßbehältern und Müllpreßbehältern für Umleer-, Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge kann bei unregelmäßigen Leerungszeitpunkten das Behältervolumen abweichend von den Abs. 3, 5 und 7 bemessen werden.“

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:

- a) 120-Liter-Umleerbehälter
- b) 240-Liter-Umleerbehälter
- c) 1.100-Liter-Umleerbehälter
- d) 2.500-Liter-Umleerbehälter
- e) 5.000-Liter-Umleerbehälter
- f) 7.500-Liter-Umleerbehälter

Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt Gießen.“

6. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 14 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung und als neuer Satz 4 wird angefügt:

„Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Umleerbehälters beträgt für jeden

120-Liter-Umleerbehälter	40 kg
240-Liter-Umleerbehälter	75 kg
1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg
2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg
5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg
7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg.

Das zulässige Gesamtgewicht für Absetz- und Abrollcontainer richtet sich nach der Bauartzulassung des Abfallcontainers und der Nutzlast des Transportfahrzeuges.“

8. In § 17 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 13 Abs. 7“ durch „§ 13 Abs. 11“ ersetzt.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach Anzahl und Größe der aufgestellten Müllbehälter sowie nach der Zahl der Entleerungen und dem Abfallgewicht, bei Sperrmüll nach Anzahl und Größe der sperrigen Abfälle. Restmüllbehälter bis 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1.000 Liter Volumen maximal 130 kg Restmüll enthalten sein dürfen. Restmüllbehälter über 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1000 Liter Volumen maximal 100 kg Restmüll enthalten sein dürfen.“

10. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenmaßstab ist das auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen und die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nach § 20.“

11. § 21 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Monatsgebühren betragen für zusätzliche Einzelbehälter, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

- 1. bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	16,60 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	33,20 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	140,00 €
120-Liter-Bioabfallumleerbehälter	7,00 €
240-Liter-Bioabfallumleerbehälter	14,00 €
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	9,00 €
1.100-Liter-Altpapierumleerbehälter	45,00 €
2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	400,00 €
5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter	698,00 €
7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	958,00 €

2. bei vierzehntäglicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	8,30 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	16,60 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	70,00 €
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	6,00 €
240-Liter-Altglasumleerbehälter	5,90 €
2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	200,00 €
5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter	349,00 €
7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	479,00 €

3. bei vierwöchentlicher Leerung für einen

240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,00 €
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	7,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	14,00 €

(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei unregelmäßiger Abfuhr, bei Großbehältern und bei Pressbehältern beträgt:

a) einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	5,20 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	10,30 €
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,80 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	50,30 €
2.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	112,00 €
5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	183,00 €
7.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	243,00 €

b) einschließlich Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für Absetz- und Abrollbehälter je 1.000 Liter Restmüll 25,00 € zuzüglich den jeweiligen Umschlags- und Transportkosten.

c) einschließlich Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für Absetz- und Abroll-Pressbehälter je 1.000 Kilogramm Restmüll 250,00 € zuzüglich den jeweiligen Umschlags- und Transportkosten.

d) beim Transport eines 4.000 Liter bis 10.000 Liter Absetzkipperbehälters bzw. Absetzkipperpressbehälters für Siedlungsabfälle 59,00 €

e) beim Transport eines 9.500 Liter bis 30.000 Liter Abrollkipperbehälters bzw. Abrollkipperpressbehälters für Siedlungsabfälle 63,00 €

f) falls Straßenbenutzungsgebühren (MAUT) anfallen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.“

12. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4 und der Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei der Überschreitung der Gewichte nach § 20 für Übermengen je 10 kg Restmüll | 2,50 € |
| 2. bei der Erststellung von Absetzkipper- bzw. Abrollkipperbehältern pauschal | 20,00 €“ |

13. In § 21 Abs. 6 werden die bisherigen Nr. 1 bis 5 die Nr. 3 bis 7.

14. § 21 Abs. 6 Nr. 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|--|---------|
| „5. bei der Gestellung eines 4 bis 10 Kubikmeter Umleer- bzw. Absetzkipperbehälters je Tag | 1,00 € |
| 6. bei der Gestellung eines 9,5 bis 15 Kubikmeter Abrollkipperbehälters je Tag | 1,50 € |
| 7. bei der Gestellung eines 16 bis 30 Kubikmeter Abrollkipperbehälters je Tag | 2,00 €“ |

15. Der bisherige § 21 Abs. 6 Nr. 6 wird aufgehoben.

16. Als neuer § 21 Abs. 6 Nr. 8 wird angefügt:

„8. wenn außergewöhnliche Wartezeiten anfallen ab einer Viertelstunde bei Hausmüllfahrzeugen je angefangene Viertelstunde 35 € und bei Großcontainerfahrzeugen je angefangene Viertelstunde 20 €.“

17. § 21 Abs. 13 Buchst. a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird durch den Kauf der aufzuklebenden Wertmarken bzw. des Abrufscheines in den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert.“

18. In § 21 Abs. 13 Buchst. a Satz 2 werden die Worte „Abfälle in Kartons und Säcken, pro angefangene 100 Liter 1,00 €“ gestrichen.

19. § 24 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehälter nicht sachgemäß und schonend behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne dieser Satzung gelten oder wegen ihrer Größe, Art und der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes in Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

gez.
Haumann
Oberbürgermeister